

7. Mai 2018

inkl. Änderungen
vom 24. Juni 2019
und vom 2. Dez. 2019



GEMEINDE GREIFensee

Benützungsgreglement Landenbergghaus LBH

Gemeinde Greifensee

Benützungsreglement Landenberghaus LBH vom 7. Mai 2018



genehmigt: Gemeinderatsbeschluss vom 7. Mai 2018
inkl. Änderungen vom 24. Juni 2019 und 2. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Seite 1
Benützungsreglement	Seite 2
Sicherheitsvorschriften	Seite 6
Tarife	Seite 9
Nutzungspläne mit Raumbezeichnungen	Anhang 1

Einleitung

Das vorliegende Reglement bezieht sich auf sämtliche Räumlichkeiten des ehemaligen Landenberghauses und Pfarrhauses. Davon ausgenommen ist die Wohnung im 2. OG des ehemaligen Pfarrhauses. Neu werden die beiden zusammengeführten Liegenschaften als **Landenberghaus** benannt und im folgenden Dokument mit der Abkürzung **LBH** bezeichnet.

Die Benutzung der Räumlichkeiten soll in erster Linie durch die Gemeinde sowie durch Vereine, Firmen, Privatpersonen und Kulturschaffende aus Greifensee erfolgen. Sie werden deshalb bei der Vermietung vorrangig berücksichtigt und profitieren zudem von vergünstigten Mietkonditionen.

Das ganze LBH (exkl. Wohnung) ist von der Gemeinde Greifensee an einen Pächter verpachtet. Dieser betreibt und verwaltet das LBH und wird nachfolgend als **Betreiber** bezeichnet.

Das vorliegende Reglement soll die grundsätzlichen Aspekte für den Betrieb und die Benützung des LBH aufzeigen.

Das Raumprogramm mit der Bezeichnung der einzelnen Räume (inkl. Flächen- und Kapazitätsangaben) ist auf der Website der Gemeinde Greifensee aufgeschaltet, ebenso das Muster eines Mietvertrages (www.greifensee.ch)

Benützungsreglement

Art. 1 Zweckbestimmung

¹Das LBH dient als Zentrum zur Förderung des politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Greifensee.

²Das Konzept, die Öffnungszeiten und die gastronomische Ausrichtung des Beizli's ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

Art. 2 Organisation

Der Betreiber verwaltet und betreibt im Auftrag der Gemeinde Greifensee das LBH. Er vermietet die Räume des LBH mit dem erforderlichen Inventar im Rahmen der Zweckbestimmung im eigenen Namen.

Art. 3 Grundsätzliches zum Betrieb der Räumlichkeiten

¹Jeder Veranstalter trägt grundsätzlich die Verantwortung für seine Aktivitäten. Es findet eine Übernahme und eine Rückgabe statt.

²Da sich das LBH in der Kernzone I (Wohnnutzung und mässig störende Betriebe) befindet, sind in Bezug auf Lärmbelästigung folgende Rechtsgrundlagen zu beachten bzw. Vorkehrungen zu treffen:

- a) Grundsätzlich gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Greifensee vom 25. September 2013, insbesondere die Bestimmungen zum Lärmschutz (Art. 11 PVO) und für das Gastgewerbe (Art. 30 PVO).
- b) Explizit davon ausgenommen ist der Buuregarten. Jegliche Nutzung dessen ist nur bis 22.00 Uhr gestattet.
- c) Eine Ausweitung der Veranstaltung ausserhalb des LBH (z.B. Vorplätze) ist bewilligungspflichtig.
- d) Ein Bar- oder Restaurationsbetrieb eines Veranstalters im LBH ausserhalb des Beizli's ist (ohne Bewilligung für Verlängerung) um 24.00 Uhr zu schliessen.
- e) Die Öffnungszeiten des Beizli's sind nicht Gegenstand dieses Reglements und werden im Pachtvertrag mit dem Pächter geregelt.
- f) Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Lärm – insbesondere im Freien – ist zu vermeiden. Der Veranstalter hat das Publikum in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, dass ein ruhiger und geordneter Weggang der Besucher von grösster Wichtigkeit ist. Ebenfalls hat der Veranstalter die Raucher anzuweisen, dass das Rauchen ab 22.00 Uhr vor dem LBH nur noch seeseitig gestattet ist.

³Für die Bestuhlung ist der Veranstalter mit seinen Helfern verantwortlich. Es stehen insgesamt 225 Stühle und 30 Tische zur Verfügung. Die gewünschte Anzahl an Mobiliar wird vom Betreiber im reservierten Raum gestapelt bereitgestellt. Nach der Veranstaltung müssen Stühle und Tische sowie das übrige Inventar (Bühne, Pflanzen etc.) wieder an die zugewiesenen Standorte zurückgestellt werden. Der Betreiber übernimmt auf Wunsch/im Auftrag des Veranstalters diese Aufgabe gegen Verrechnung.

Art. 4 Vermietung

¹Die Vermietung sämtlicher Räume im LBH (ohne Wohnung) erfolgt über den Betreiber. Eine mündlich zugesagte Reservation wird erst nach Eingang eines unterzeichneten Formulars definitiv. Anmeldungen werden nach Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

² Entsprechend der Zweckbestimmung ergibt sich für die Vermietung folgende Priorisierung:

1. Politische Gemeinde Greifensee (inkl. Primarschule)
2. Kirchgemeinden, Vereine und politische Parteien mit Sitz in Greifensee, gemeinnützige Organisationen
3. Private und Firmen mit (Wohn-)Sitz in Greifensee
4. Auswärtige Vereine/Private/Firmen

³Spätestens im Juni erfolgt jeweils eine Koordinationssitzung, an der die Daten für das Folgejahr von den in der Priorisierung 1. und 2. genannten Veranstaltern abgesprochen und reserviert werden können. Die reservierten Termine müssen bis spätestens drei Monate vor der Veranstaltung definitiv bestätigt werden. An Tagen, an denen keine Reservation besteht, darf der Betreiber die Räumlichkeiten anderweitig vermieten. Veranstaltungen an nicht vorreservierten Daten können nur erfolgen, sofern nicht bereits anderweitig vermietet gemäss Priorisierung oben.

⁴Kann eine bereits festgelegte Veranstaltung nicht stattfinden, so hat eine schriftliche Mitteilung an den Betreiber zu erfolgen und es gelten folgende Konditionen für die Verrechnung:

BG 1*	90 Tg. bis 30 Tg. vor Veranstaltung ab 29. Tg. vor Veranstaltung	50 % Kostenbeteiligung am Miettarif Verrechnung des vollen Miettarifs
BG 2/3:	180 Tg. Bis 90 Tg. vor Veranstaltung 89 Tg. bis 30 Tg. vor Veranstaltung ab 29 Tg. vor Veranstaltung	25 % Kostenbeteiligung am Miettarif 50 % Kostenbeteiligung am Miettarif Verrechnung des vollen Miettarifs

(BG = Benutzergruppen / siehe Tarife)

* auf Antrag kann der Gemeinderat spez. Konditionen gewähren (z.B. Wetterabhängigkeit)
Für die BG 2/3 wird generell bei einer Annullaion einer Reservation ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.– verrechnet.

⁵Ob die Räumlichkeiten schon am Vortag/Vorabend der eigentlichen Reservationen durch die Veranstalter zum Einrichten genutzt werden können, ist abhängig vom Belegungsplan. Ob und ab wann die Räume vorzeitig belegt werden können, hat in Absprache mit dem Betreiber zu erfolgen.

Art. 5 Schäden / Haftung / Versicherung

¹Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten sowie bei Unfällen haftet der Veranstalter, auch dann, wenn sie durch Besucher verursacht worden sind. Die durch den Veranstalter in die Räumlichkeiten (inklusive Aussenbereich) gebrachten beweglichen Gegenstände sind nicht durch den Betreiber versichert; der Abschluss von Versicherungen für die Veranstaltung wie auch für Verlust, Beschädigung und Entwendung jeglicher Gegenstände des Veranstalters ist Sache des Veranstalters. Der Betreiber lehnt jegliche Haftung ab.

²Der Betreiber lehnt, soweit rechtlich zulässig, jegliche Haftung für Schäden ab, welche Teilnehmer von Veranstaltungen aus welchem Grund auch immer erleiden. Gleiches gilt für Mitarbeiter, Beauftragte oder sonstige Leistungserbringer des Veranstalters. Sollte der Betreiber von Veranstaltungsteilnehmern oder Mitarbeitern, Beauftragen, etc. des Veranstalters in welcher Art auch immer belangt werden, verpflichtet sich der Veranstalter, den Betreiber vollumfänglich schadlos zu halten.

³Der Betreiber übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für externe Dienstleistungen (Künstler, Darsteller, Dekorateure, Möbellieferanten, etc.).

⁴An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klammern usw. nicht gestattet. Das Befestigen von Bühnenanbauten/-aufbauten, Dekorationen etc. hat unter Aufsicht und Anleitung des Betreibers zu erfolgen (Zusatzaufwand).

Art. 6 Reinigung

¹Für die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und Mobiliar gemäss nachfolgender Aufzählung ist der Veranstalter verantwortlich.

Böden: wischen oder staubsaugen (sämtl. loser Schmutz entfernt)

Wände/Decken: sämtl. angebrachte Informationen/Dekorationen etc. müssen rückstandsfrei entfernt sein (inkl. Kleber und Kleberrückstände)

Tische: Tischblatt sauber gereinigt (klebe-/fett- und streifenfrei), Kleber auf Unterseite entfernt

Stühle: loser Schmutz auf Rücken-/Sitzpolster entfernt, Armlehnen klebe-/fettfrei gereinigt, defekte (Fussgleiter)/fleckige Stühle aussortiert

Die Aufwendungen für die Endreinigung im normalen Rahmen und Abgabe der Räumlichkeiten sind in der Benützungsgebühr inbegriffen. Die Einrichtungen der Saalküche sind in einem tadellos gereinigten Zustand (wie angetreten) zu hinterlassen.

²Übermässiger Reinigungsaufwand wird im Stundenansatz gem. Tarifen verrechnet.

³Reinigungsmaterial wird vom Betreiber zur Verfügung gestellt. Ohne Absprache dürfen keine anderen Geräte und Mittel benutzt werden.

⁴Für die Abfallbeseitigung ist der Veranstalter verantwortlich. In Absprache mit dem Betreiber kann Abfall gegen Verrechnung entsorgt werden.

Art. 7 Parkplätze

¹Dem Veranstalter ist die Zufahrt gemäss den Verkehrsbeschränkungen im Städtli Greifensee zum Güterumschlag möglich. Fahrzeuge dürfen maximal 30 Minuten abgestellt werden.

²Parkplätze stehen beim LBH nicht zur Verfügung.

³Die Einweisung in die zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze ist Sache des Veranstalters oder dessen Hilfskräften. Ausschilderungsmaterial wird auf Anfrage vom Betreiber zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Benützung / Ablehnung Mietgesuch

¹Die Räumlichkeiten dürfen nicht für Kundgebungen oder Treffen rechtswidriger, ideologischer und/oder extremistischer Gruppierungen zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter erklärt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, dass

- a) die geplante Veranstaltung keine Kundgebung und kein Treffen einer oben beschriebenen Gruppierung ist oder ermöglicht.
- b) an der geplanten Veranstaltung keine rechtswidrigen und/oder unsittlichen Angebote an die Besucher gemacht werden.
- c) bei Unklarheiten durch den Betreiber Auskünfte bei der Polizei bzw. bei Behörden eingeholt werden können.
- d) er bei Verletzung dieser Erklärung mit der einseitigen, frist- und entschädigungslosen Auflösung des Mietvertrages durch den Vermieter einverstanden ist und sämtliche dem Betreiber entstandene Kosten zu übernehmen hat.

²Ferner können Mietgesuche nicht bewilligt werden, bei denen offensichtlich ist, dass die geplanten Veranstaltungen mit übermässigen Immissionen auf die Nachbarschaft verbunden sind.

³Der Betreiber behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Benützung der Räumlichkeiten in Absprache mit der Gemeinde Greifensee einzuschränken.

Art. 9 Ausstattung / Mietsache

¹Die Grundausstattung des Saals, der übrigen Räume und des Buuregartens, welche zur Benützung im Mietpreis enthalten ist und zur Verfügung steht, ist aus der Ausstattungsliste (Anhang 1) ersichtlich.

²Die Benützung weiterer Einrichtungen erfordert die Zustimmung des Betreibers und wird gemäss Tarif auf der Ausstattungsliste (Anhang 1) verrechnet.

³Auf dem Anmeldeformular ist anzugeben, welche Grundausstattung und welche zusätzlichen Einrichtungen benötigt werden.

⁴Die Benützung zusätzlicher externer Geräte und Einrichtungen kann nur in Absprache mit dem Betreiber zugelassen werden. Diese müssen ebenfalls auf dem Anmeldeformular angemeldet werden. Der benötigte Strom dafür kann verrechnet werden.

Art. 10 Betreuung des Anlasses

¹Die Anweisungen des Betreibers sind verbindlich. Wer die Benützungsregeln nicht beachtet, sie vorsätzlich verletzt oder den Anweisungen des Betreibers nicht nachkommt, kann von der weiteren Benützung des LBH ausgeschlossen werden. Bei groben Verstössen behält sich der Betreiber vor, eine Veranstaltung sofort abubrechen.

² Die Polizei und der Betreiber sind jederzeit berechtigt, sämtliche vermieteten Räume während eines Anlasses zu betreten.

³Im Mietzins inbegriffen sind die Mitwirkung des Betreibers bei der Übernahme und der ordnungsgemässen Rückgabe der Räumlichkeiten sowie eine kurze Instruktion. Zusätzliche Dienstleistungen bzw. Aufwendungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 11 Verpflegung / Caterings

¹Alle Benutzergruppen dürfen bei einer Saalmiete die Saalküche für die Verpflegung des Anlasses benutzen, sofern die Verpflegung (Essen und Getränke) vom Betreiber bezogen wird.

²Wird die Saalküche benötigt, ohne die Verpflegung über den Betreiber zu beziehen, wird eine zusätzliche Miete gemäss Tarifen dafür verrechnet (Reinigung siehe Art. 6 Abs.1).

³Jegliche Mahlzeiten und Getränke müssen über den Betreiber organisiert werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die BG 1 – es wird aber explizit darauf hingewiesen, dass in der Saalküche nur aufbereitet, aber nicht produziert werden darf.

⁴Die Saalküche muss nach Benützung gereinigt werden (Art. 6 Abs.1), sofern die Bewirtung des Anlasses nicht durch den Betreiber erfolgt ist.

⁵Erfolgt eine Bewirtung des Anlasses nicht durch den Betreiber, ist der Veranstalter für die Einhaltung der Lebensmittelvorschriften verantwortlich.

Art. 12 Weitere Auflagen

Der Betreiber behält sich vor, je nach Veranstaltung weitere Auflagen zu erlassen. Sie sind dem Veranstalter vorgängig schriftlich bekanntzugeben.

Art. 13 Allgemeines

Abweichungen von diesem Reglement bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Greifensee.

Sicherheitsvorschriften

Art. 14 Anzahl Personen

Die maximal zulässige Personenbelegung in den Räumlichkeiten des LBH ist aus der Auflistung ersichtlich und muss zwingend eingehalten werden.

• Saal inkl. Galerie	300 Personen	185 m ²
• Foyer gross	200 Personen	73 m ²
• Foyer klein	50 Personen	55 m ²
• Chäller	50 Personen	80 m ²
• Salomon-Landolt-Zimmer	20 Personen	17 m ²
• Elisabeth-von-Rapperswil-Zimmer	20 Personen	18 m ²
• Pfarrstube	20 Personen	44 m ²

Art. 15 Bestuhlungen / Dekorationen / Brandschutz

¹Bei der Bestuhlung des LBH gelten die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege" (<http://bsvonline.vkf.ch>).

²Bestuhlungspläne können beim Betreiber des LBH bezogen werden.

³Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefahr verursacht werden.

⁴Dekorationen sind so anzubringen, dass

- die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist,
- Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden,
- die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird,
- Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden,
- sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können sowie keine gefährlichen Wärmestaus entstehen.

⁵Das Entfachen von Kerzen und offenem Feuer sowie das Abbrennen von pyrotechnischem Material ist in allen Räumlichkeiten des LBH verboten. Die Kosten für einen ausgelösten Feuer-Fehlalarm werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

⁶Die jeweiligen Veranstalter melden ihre Wünsche für eine allfällige Dekoration der gemieteten Räumlichkeiten mit dem Reservationsgesuch an.

⁷Der Betreiber muss gemäss „Feuerwehreinsatzplan LBH“ für die Brandsicherheit im LBH im Rahmen der geltenden Vorschriften sorgen. Er ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes.

Art. 16 Notausgang / Fluchtwege

Die Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.

Art. 17 Rauchen

¹Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des LBH strikte untersagt.

²Das Gesetz verbietet den Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Zigaretten und Tabakwaren an unter 16-Jährige.

Art. 18 Alkoholbestimmungen (siehe auch www.sucht-info.ch)

¹Bei öffentlichem Restaurationsbetrieb durch den Veranstalter ist der Alkoholausschank bewilligungspflichtig. Eine entsprechende Bewilligung ist bei der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Greifensee vom Veranstalter zu beantragen.

²Wird bei einem Anlass Alkohol ausgeschenkt, trägt der Veranstalter die Verantwortung, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

³Das Gesetz verbietet den Verkauf und die kostenlose Weitergabe von fermentierten Alkoholgetränken wie Wein, Bier oder Apfelwein an unter 16-Jährige.

⁴Das Gesetz verbietet den Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige.

Art. 19 Speisen und Softgetränke

Bei öffentlichem Restaurationsbetrieb durch den Veranstalter ist der Verkauf von Speisen und Getränken bewilligungspflichtig. Eine entsprechende Bewilligung ist bei der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Greifensee vom Veranstalter zu beantragen.

Art. 20 Lärmbelastung (siehe auch www.laerm.zh.ch)

¹Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die aktuelle Polizeiverordnung bzw. die Auflagen gemäss Veranstaltungsbewilligung (sofern nötig) der Gemeinde Greifensee.

² Nach 22 Uhr ist die Lautstärke so zu regeln, dass die Nachbarschaft nicht mit Musik und anderen Geräuschen gestört wird.

³Bei grösseren Veranstaltungen wird empfohlen, die Anwohner in geeigneter Form im Voraus zu informieren.

Art. 21 Sanität

Der Betreiber behält sich vor, je nach Veranstaltung entsprechende Auflagen zu erlassen. Sie sind dem Veranstalter vorgängig schriftlich bekanntzugeben.

Art. 22 Verkehr

¹Die Zu- und Wegfahrt für Berechtigte sowie für Fahrzeuge von Blaulichtorganisationen muss jederzeit gewährleistet sein.

²Der Betreiber behält sich vor, je nach Veranstaltung weitere Auflagen zu erlassen.

Art. 23 Ordnungsdienst

Der Betreiber behält sich vor, je nach Veranstaltung entsprechende Auflagen zu erlassen. Der Polizei ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

Art. 24 Weisungsrecht

Den Anordnungen des Betreibers ist Folge zu leisten.

Art. 25 Inkraftsetzung

Dieses Benützungsreglement tritt am 8. Mai 2018 in Kraft. Das Reglement vom 14. September 2009 und dessen Revisionen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Greifensee, 7. Mai 2018

Gemeinderat Greifensee

Die Gemeindepräsidentin: Dr. Monika Keller
Der Gemeindegeschreiber: Roland Sibler

Änderung

Die Änderung der Namensgebung für das neue Gebäude-Ensemble wurde vom Gemeinderat am 24. Juni 2019 (GRB Nr. 87) genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Diverse Anpassungen und Präzisierungen wurden am 2. Dezember 2019 (GRB Nr. 191) vom Gemeinderat genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Alle früheren Versionen des Reglements werden somit per 2. Dezember 2019 aufgehoben.

Die Gemeindepräsidentin: Dr. Monika Keller
Die Gemeindegeschreiberin a.l.: Alexandra Siegrist

Tarife

Es wird unterschieden zwischen:

- a) verschiedenen Räumlichkeiten
- b) Miete / Mietdauer
- c) Zusatzleistungen

Die aufgeführten Tarife werden für die verschiedenen Benutzergruppen (BG) mit folgenden Faktoren berechnet:

BG 1	Vereine, politische Parteien und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Greifensee sowie die Kirchgemeinden, die Oberstufengemeinde und die politische Gemeinde Greifensee (inkl. Primarschule)	Faktor	1
BG 2	Private und Firmen mit (Wohn-)Sitz in Greifensee	Faktor	2
BG 3	Auswärtige Vereine/Private/Firmen	ab bzw. mindestens	Faktor 3

Bei den folgenden Miettarifen für die verschiedenen Räumlichkeiten ist die Saalwartung (Art. 10 Abs. 3) und die Endreinigung (Art. 6 Abs. 1) inbegriffen. Die unter c) aufgeführten Tarife für die Zusatzleistungen gelten nicht für die BG 3 (freie Tarifgestaltung durch den Betreiber)

Alle Beträge in CHF		b) Miete / Mietdauer		
Tarife gemäss GRB vom 2. Dezember 2019		ganzer Tag (ab 08.00h) inkl. Abend	08.00 – 16.00h	Abend ab 18.00 h
a) Verschiedene Räumlichkeiten	Saal (inkl. Bühne, Beamer, Foyer gross, WC-Anlagen), für BG 1 auch Künstlergarderoben	300.00*	200.00*	250.00*
	Saalküche für Saalbewirtung (für BG1 auch für andere Räume)	100.00 gemäss Art. 11 Abs. 2		
	Foyer gross und klein (mit Ausschank und Kühleinrichtungen)	100.00	60.00	80.00
	Foyer gross (mit Ausschank und Kühleinrichtungen)	80.00	55.00	65.00
	Foyer klein	50.00	30.00	40.00
	alle Seminar-/Sitzungsräume (inkl. Foyer klein)	150.00	100.00	120.00
	Pfarrstube	100.00	60.00	80.00
	Salomon-Landolt-Zimmer (Künstlergarderobe 1)	50.00	30.00	40.00
	Elisabeth-von-Rapperswil-Zimmer (Künstlergarderobe 2)	50.00	30.00	40.00
	Chäller	100.00	60.00	80.00
	Buuregarten (in Verbindung mit Saalmiete)	50.00	30.00	40.00
c) Zusatzleistungen	Bühnenbetreuung während Anlass	80.00/h (60.00/h**)		
	Bestuhlung und Nummerierung (nach Aufwand)	50.00/h (30.00/h**)		
	Zusätzlicher Reinigungsaufwand	50.00/h (30.00/h**)		
	Kehricht (nach Aufwand)	Gebührenmarken der Gemeinde		
	Ausschilderungsmaterial	50.00 (25.00**)		
	Zusätzlicher mobiler Beamer	30.00		
	Klavier	40.00		
Zusätzliche Aufwendungen / Sonderwünsche	60.00/h			

	Leistungen inklusive bei Miete Saal	höhenverstellbare Bühne, zusätzliche mobile Bühnenelemente (Zeit für Auf- und Abbau wird verrechnet), Rednerpult, Mikrofone/Verstärker (Grundbeschallung), Grundbeleuchtung inkl. Bühne (vorhandene Lichtanlage), fix installierter Beamer, max. 1.00h Instruktion durch Betreiber
	Getränkebezug	Für die BG 1 gilt eine separate Preisliste zu vergünstigten Konditionen (vorausgesetzt Mieter übernimmt die Bewirtung). Für die BG 2 / 3 gilt die reguläre Preisliste.
	*	Für Anlässe der BG 1, für welche kein Eintritt verlangt wird, wird eine Ermässigung von Fr. 100.00 gewährt.
	**	Tarif gilt für Anlässe der BG 1, für welche kein Eintritt verlangt wird.

Bei Theater- und Konzertveranstaltungen der BG1 erhält der Mieter das Recht, für Hauptproben die Räumlichkeiten einen zusätzlichen Tag zum halben Tarif zu mieten.

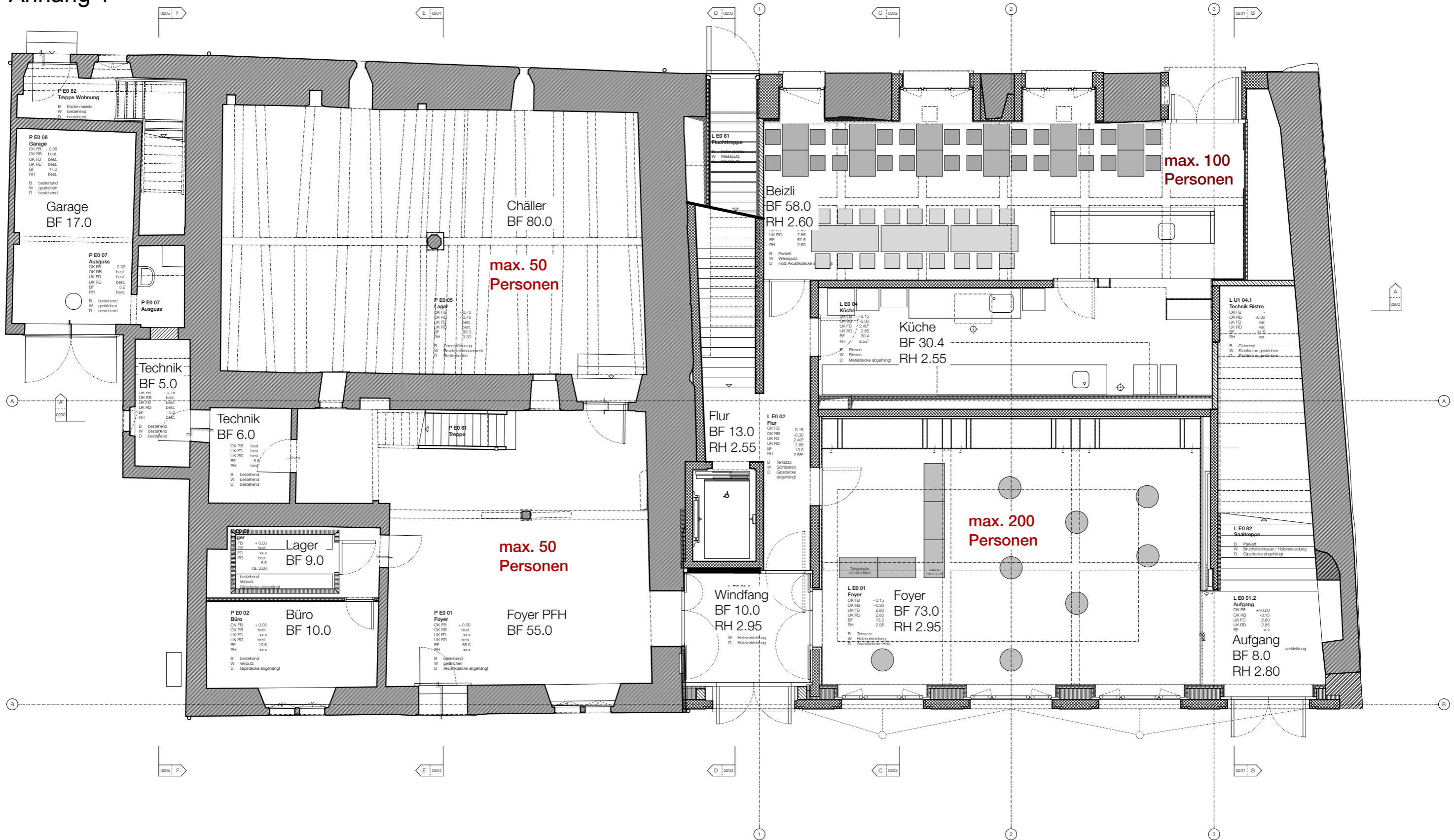
Der Gemeinderat gewährt Spezialkonditionen für Sonderanlässe, Benützung der Räumlichkeiten über mehrere Tage und/oder unterstützungswürdige Veranstaltungen. Schriftlich begründete Anfragen sind innert 30 Tagen nach Unterzeichnung des Mietvertrags bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu richten an den Gemeinderat Greifensee.

Die Anwendung der subventionierten Tarife für die BG1 bedingt, dass die Nutzung des Raums dem Vereinszweck dient und der Mietvertrag von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Bei Verstoss gegen diese Vorgabe gelangt der Tarif für die BG3, zuzüglich einer Umtriebsentschädigung von Fr. 100.–, zur Anwendung. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für missbräuchliche Raummieten durch die BG2.

Der Mietbetrag ist jeweils 30 Tage nach Unterzeichnung des Mietvertrags, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Veranstaltungstag zu bezahlen.

Die Mietpreise verstehen sich inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuersatz und -betrag gehen aus der Rechnung hervor).

Anhang 1



Bistro

- Bistrotisch tief
horgerglarus t-1690x-BB
70 x 70 cm
H: 73 cm
12 Stk.
- Bistrotisch hoch
horgerglarus t-1670x-BB
70 x 180 cm
H: 90 cm
3 Stk.
- Hochstuhl
horgerglarus Miro 11-580-BB
45 x 42 cm
H: 104 cm
18 Stk.
- Bar / Ticketschalter
Korpus - Pächter
5 Stk.
- Stehstisch
Ø 60 cm
H: 110 cm
8 Stk.

Foyer

Bauherrschaft Gemeinde Greifensee
Im Städtli 3, 8606 Greifensee

Projektverfasser ARGE Landenberghaus Greifensee
Binzstrasse 39, 8045 Zürich

142 Landenberghaus Greifensee

Nutzungskonzept EG

Datum 22.10.19

Format A3 quer

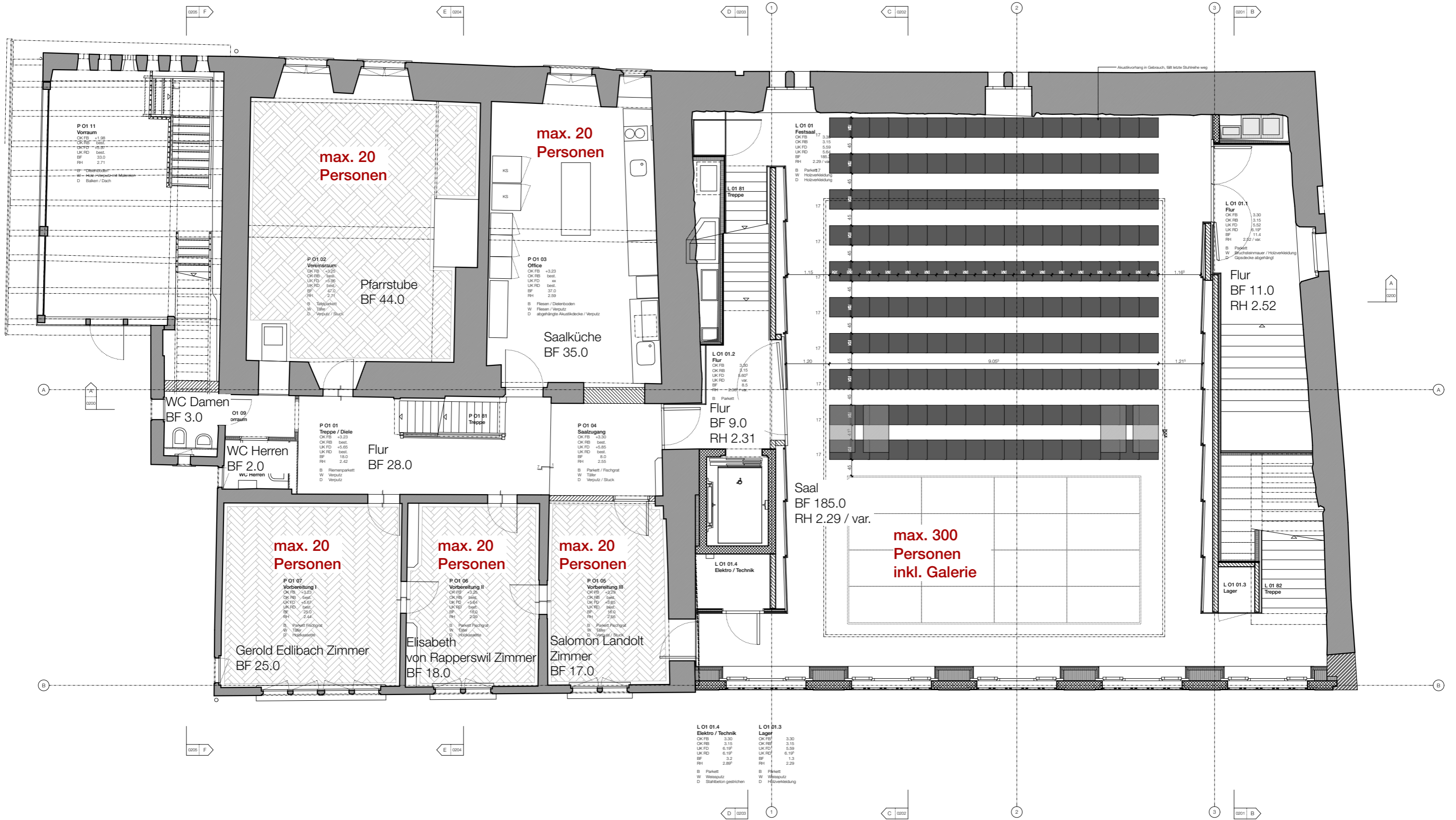
Index A 22.10.19 Planerstellung AS

Phase Nutzung


Plan N° 142_51_ADT_9028.1_C


Masstab 1:100, 1:50

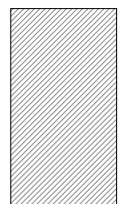
Planverfasser ARGE horisberger wagen architekten gmbh
stehrerberger architektur gmbh



Saal Bestuhlung


 Konzert / Bankettstuhl
 Thonet S262 PV
 57 x 54 cm, Achsmass: 52 cm
 H: 82 cm
 170 + 46 = 216 Stk. Bestellt = 225 Stk.


 Klappstuhl
 Elan
 46 x 51.1 cm
 H: 82.9 cm
 64 Stk.


 Rollstuhl
 70 x 130 cm
 4 Stk., wenn diese benötigt werden, entfallen
 12 Plätze

Max. Personenbelegung:

170 Personen Parkett
110 Personen Galerie
= 280 Personen
max. 19 Personen Künstler und Personal

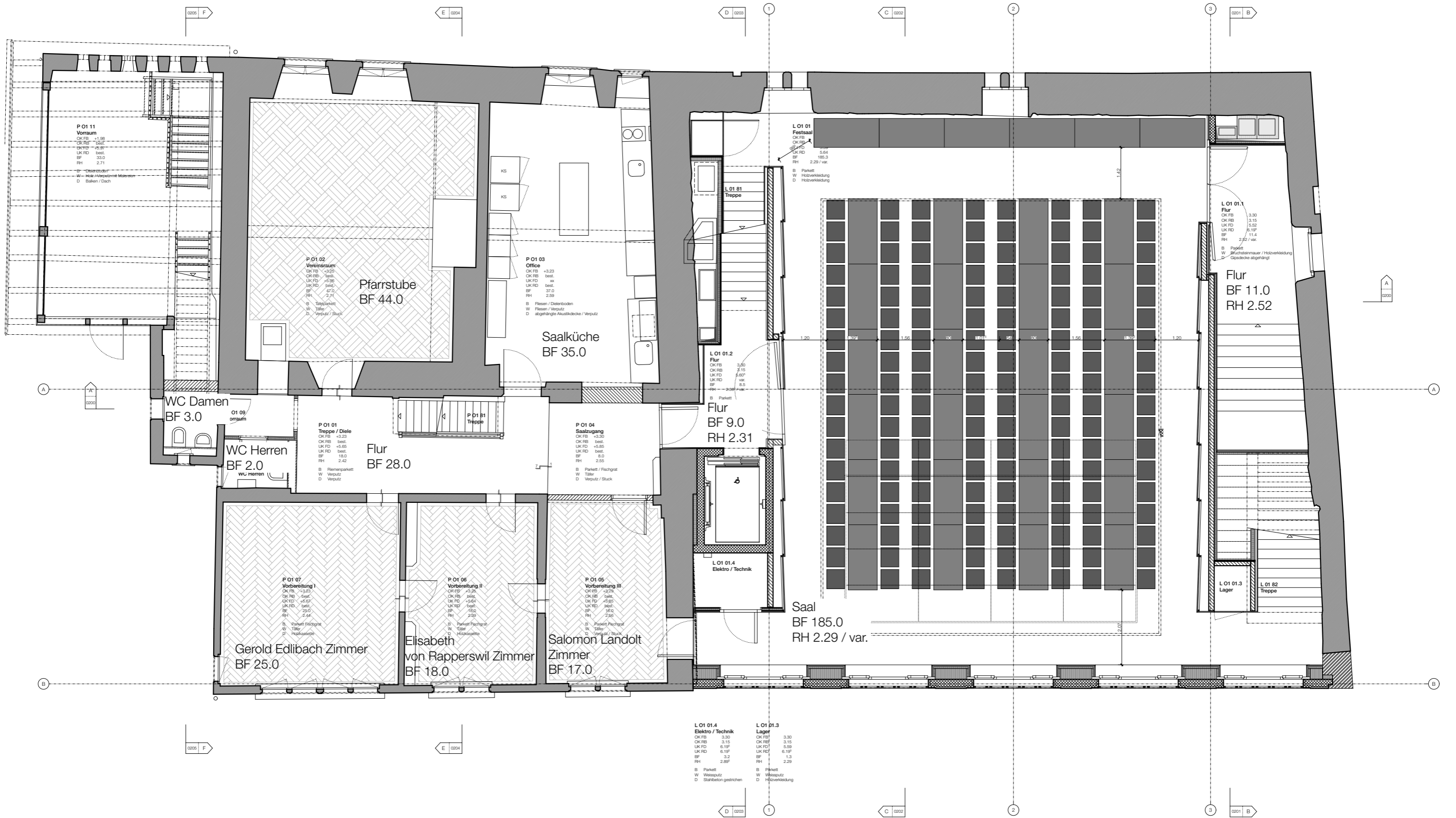
Bauherrschaft Gemeinde Greifensee
 Im Städtli 3, 8606 Greifensee
 Projektverfasser ARGE Landenberghaus Greifensee
 Binzstrasse 39, 8045 Zürich

Datum 22.10.19
 Format A3 quer
 Index A 22.10.19 Planerstellung AS

142 Landenberghaus Greifensee

Nutzungskonzept 1.0G

Phase Nutzung
 Plan N° 142_51_ADT_9028.2_C
 Massstab 1:100, 1:50
 Planverfasser ARGE horisberger wagen architekten gmbh
 stehrerberger architektur gmbh



Saal Bestuhlung



Konzert / Bankettstuhl
Thonet S262 PV
57 x 54 cm, Achsmass: 52 cm
H: 82 cm
170 + 46 = 216 Stk. Bestellt = 225 Stk.



Bankettstisch
180 x 80 cm
H: 74 cm
30 Stk.

Max. Personenbelegung Bankett:

**144 Personen Parkett
Galerie abgesperrt**

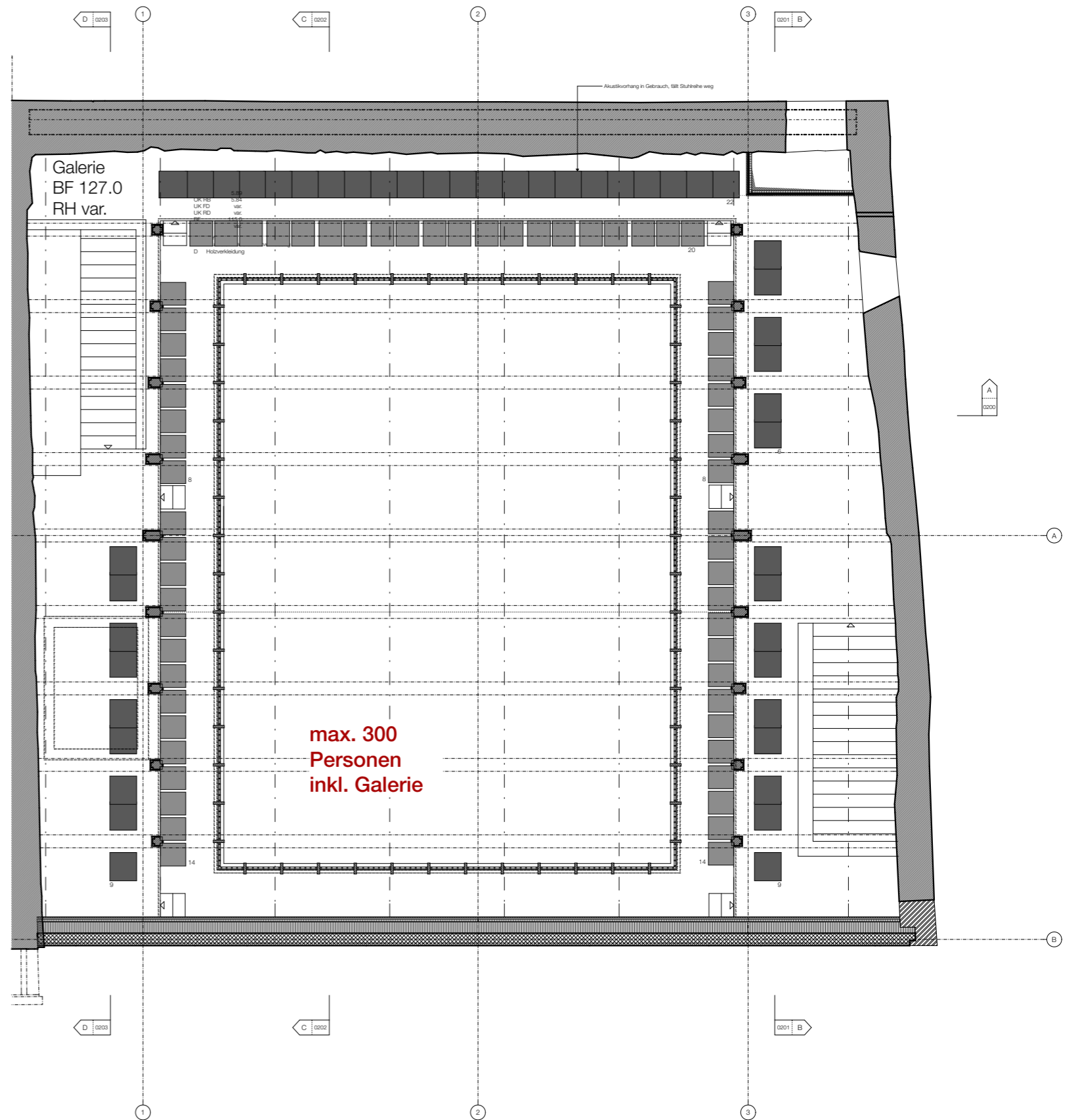
Bauherrschaft Gemeinde Greifensee
Im Städtli 3, 8606 Greifensee
Projektverfasser ARGE Landenberghaus Greifensee
Binzstrasse 39, 8045 Zürich

Datum 22.10.19
Format A3 quer
Index A 22.10.19 Planerstellung AS

142 Landenberghaus Greifensee

Nutzungskonzept Bankett 1.0G

Phase Nutzung
Plan N° 142_51_ADT_9028.3_B
Massstab 1:50, 1:100
Planverfasser ARGE horisberger wagen architekten gmbh
stehrerberger architektur gmbh



Saal Bestuhlung



Konzert / Bankettstuhl
Thonet S262 PV
57 x 54 cm, Achsmass: 52 cm
H: 82 cm
170 + 46 = 216 Stk. Bestellt = 225 Stk.



Klappstuhl
Elan
46 x 51.1 cm
H: 82.9 cm
64 Stk.

Max. Personenbelegung:

170 Personen Parkett
110 Personen Galerie
= 280 Personen
max. 19 Personen Künstler und Personal

Bauherrschaft	Gemeinde Greifensee Im Städtli 3, 8606 Greifensee
Projektverfasser	ARGE Landenberghaus Greifensee Binzstrasse 39, 8045 Zürich
Datum	22.10.19
Format	A3 quer
Index	A 22.10.19 Planerstellung AS

142 Landenberghaus Greifensee

Nutzungskonzept 2.OG

Phase	Nutzung
Plan N°	142_51_ADT_9028.4_C
Massstab	1:100, 1:50
Planverfasser	ARGE horisberger wagen architekten gmbh stehrenberger architektur gmbh